

verlorengegangen zu sein. Durch den ganzen Band hindurch wird der Leser von Druckfehlern verunsichert. Schriftproben und Abbildungen werden nicht verzeichnet, unangenehmer angesichts des minimalen Sachkommentars ist das Fehlen eines Verzeichnisses jener Literatur, auf die der Benutzer im Lauf der Lektüre verwiesen wird (hierzu ein Hinweis: in Nr. 9 ist Otto von St. Blasien nach der Edition von Hofmeister MG SS rer. Germ. [1912] S. 30 zu zitieren, nicht mehr nach Pertz). Das Abkürzungsverzeichnis ist unvollständig (RR=?). Das Namenregister enthält, wo immer möglich, die französisierte Form der Eigennamen anstelle der quellenmäßigen lateinischen. Iohannis de Coctonay findet man als „Cojonnay, Jean de“, die andere Form existiert weder als Nebenform noch als Verweis. Ähnliche Sparsamkeit herrscht im Sachregister, wo man sich bei aller Anerkennung, daß Auswahl und Beschränkung notwendig sind, eine reichere Glossierung und mehr Querverweise gewünscht hätte. Der *sautier* z. B. erscheint in den Quellen fast so häufig als *psalterius* wie als *salterius*, ohne daß das erstere, und sei es nur als Nebenform (so wenig wie weitere), festgehalten wäre, von einer Glossierung ganz abgesehen (zu den registrierten Stellen ist noch S. 230 nachzutragen). Der *vicesalterius* fehlt im Register, ebenso die *salteria Lausanne*, während die weniger wichtige *salteria Bulli* verzeichnet ist. Amtsträger und -bezirke hätte man wohl vollständig erwartet. – Mit den vorstehenden Ausführungen soll die große und notwendige Arbeit der Hg. nicht herabgesetzt werden, aber es ist bedauerlich, wenn hier weniger geboten wird als in anderen Bänden der Sammlung, und wenn zahlreiche Versehen die Benutzbarkeit einschränken. Dem Wunsch der Hg., die Edition möge die Geschichtswissenschaft in der Waadt fördern, schließt man sich gerne an in der Hoffnung, daß dieser Fortschritt den folgenden Bänden der Waadtländer Rechtsquellen wieder zugute komme.

W. K.

Domenico Maffei, *Giuristi medievali e falsificazioni editoriali del primo Cinquecento. Iacopo di Belviso in Provenza?* (Ius Commune. Sonderheft 10) Frankfurt 1979, V. Klostermann Verlag, VIII u. 102 S. – Von Iacopo Belviso († 1335) erschien 1511 eine Ausgabe seiner *Lectura Authenticorum* und seines Kommentars zu den *Libri feudorum*; zu Unrecht nennt ihn dagegen die Ausgabe des *Tractatus de diversis criminibus* (*Practica iudiciaria in materiis criminalibus*) von 1515 als Autor. Das Werk stammt aus Südfrankreich; an der Abfassung maßgeblich beteiligt war Celse-Hugues Descousu († um 1540). Außer diesem Nachweis bietet das Buch in den überwuchernden Anmerkungen und 7 Exkursen eine Fülle von Information u. a. zu Belviso, Baldo degli Ubaldi, Giovanni Fazioli.

W. S.

Roger E. Reynolds, *The 'Isidorian' Epistula ad Leudefredum: An Early Medieval Epitome of the Clerical Duties*, *Mediaeval Studies* 41 (1979) S. 252–330. – In gewohnter Gründlichkeit untersucht der Vf. die Autorschaft und Überlieferung jenes oft Isidor von Sevilla zugeschriebenen Briefes an einen Bischof von Cordoba mit der Beschreibung der Amtspflichten der verschiedenen klerikalen Weihegrade. Nach umfassender Prüfung der Editions- und Forschungsgeschichte rechnet der Vf. den Brief weiterhin zu den dubia Isidors, weist aber seine Entstehung im Westgotenreich spätestens Anfang des 8. Jh. oder Ende des 7. Jh. nach. Möglicherweise besteht ein Ursprungszusammenhang mit der *Collectio Hispana systematica* des endenden 7. Jh. (weiterführend dazu Martínez Díez, s. DA 35, 601 f.). Nach ca. 200 Jahren geringer Wirkung fand das Schreiben in mannig-